

Prozessuale Fragen zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen

Vortrag anlässlich der 3. Zürcher Tagung zum Zivilprozessrecht vom
16. Juni 2009

Dr. Andreas Güngerich, Rechtsanwalt, LL.M.

Gliederung

1. Einleitung
2. Prozessbeteiligte
3. Frist
4. Zuständigkeit
5. Kosten
6. Spezialfragen aufgrund der Souveränität der GV
7. Vorsorgliche Massnahmen
8. Schlusswort

1. Einleitung

Art. 706

- ¹ Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.
- ² Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse, die
 1. unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
 2. in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
 3. eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken;
 4. die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben.

1. Einleitung

- Schutzrecht der Minderheitsaktionäre gegen
 - Unrechtmässigen Entzug oder Beschränkung der Aktionärsrechte
 - Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung
 - Ungerechtfertigte Benachteiligung

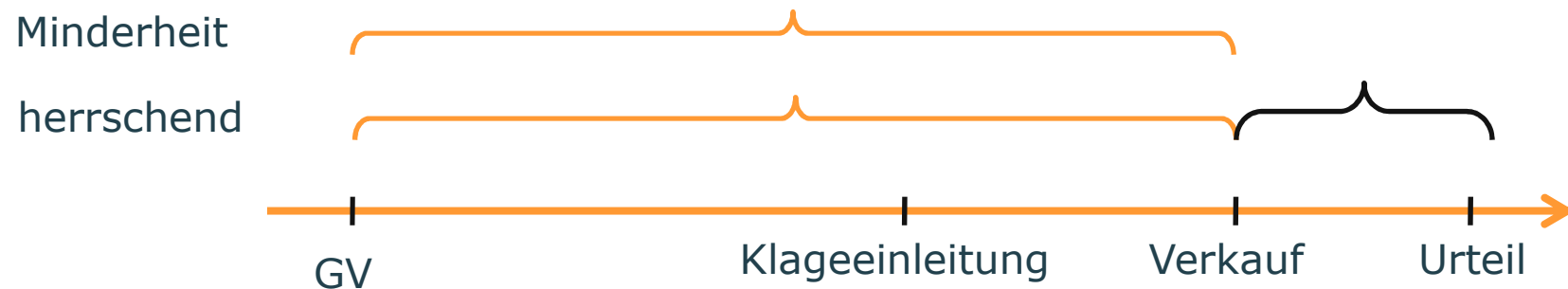
- Bsp.: Einführung der Vinkulierung ohne genügende Traktandierung

2. Prozessbeteiligte

- Aktivlegitimation
 - Aktionäre
 - Verwaltungsrat (als Organ)
 - Auch Aktionäre ohne Stimmrecht und Partizipanten

2. Prozessbeteiligte

- Eigentum muss während des Verfahrens vorliegen
 - Was geschieht bei einem Verkauf?
 - h.L.: Zur Anfechtung legitimiert ist, wer zum Zeitpunkt des Beschlusses Aktionär war
 - mit Verkauf geht die Anfechtungsberechtigung über



2. Prozessbeteiligte

- Anfechtungsinteresse
 - Gesellschaftsinteressen
 - nicht zwangsläufig eigene des Aktionärs
 - Auch Interessen der Gesellschaft oder anderer Aktionäre
 - Gutheissendes Urteil muss Rechtslage der Gesellschaft verändern
 - Mehrere Klagen
 - Ein gutheissendes Urteil
 - Erga omnes Wirkung
 - Andere werden gegenstandslos

2. Prozessbeteiligte

- Passivlegitimiert: Gesellschaft
 - Vertretung durch VR
 - Ausnahme wenn VR klagt: Richter bestellt Vertreter
- Nebenintervention
 - Mehrheitsaktionäre
 - Ab 2011: Art. 76 schweizerische ZPO

3. Frist

- 2 Monate
- Verwirkungsfrist
- Beginnt einen Tag nach der Beschlussfassung zu laufen (unabhängig von der Kenntnis des Aktionärs)
- Anfechtungsgründe innert dieser Frist ?
(BGE 86 II 78, Erw. 6.a)
- Wahrung durch Klageerhebung
 - Ladung zum Sühneversuch genügt
 - Begehren um vorsorgliche Massnahmen?
 - Bejaht wenn identische Anträge

4. Zuständigkeit

- Örtlich : Sitz der Gesellschaft

- Sachlich
 - Bern : Gerichtspräsident
 - Zürich : Wahlrecht wenn natürliche Person anfight:
 - Handelsgericht oder
 - BezirksgerichtWenn juristische Person anfight:
 - Handelsgericht
 - St. Gallen : Handelsgericht
 - Aargau : Handelsgericht

4. Zuständigkeit

Schweizerische ZPO : Art. 6 Handelsgericht

- 1 Die Kantone können ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Handelsgericht).
- 2 Eine Streitigkeit gilt als handelsrechtlich, wenn:
 - a. die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist;
 - b. gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht; und
 - c. die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind.
- 3 Ist nur die beklagte Partei im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen, sind aber die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so hat die klagende Partei die Wahl zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht.
- 4 Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:
 - a. Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1;
 - b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.
- 5 Das Handelsgericht ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

4. Zuständigkeit

■ Umsetzung im Kanton Bern :

Art. 7 Handelsgericht EG ZSJ

Das Handelsgericht ist als einzige kantonale Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, g und h ZPO sowie Artikel 6 Absatz 1 und 4 Buchstabe b ZPO zuständig.

Art. 6 Handelsgericht schweizerische ZPO

¹ Die Kantone können ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Handelsgericht)

...

⁴ Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:

a. ...

b. Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

- Ab 2011 ist auch in Bern das Handelsgericht für Anfechtungsklagen gegen GV-Beschlüsse zuständig
(auch für vorsorgliche Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit)

4. Zuständigkeit

- Umsetzung im Kanton Zürich
 - § 42 des Entwurfs zum GOG:
Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften
 - sofern Streitwert > CHF 30'000 : Handelsgericht
 - sofern Streitwert > CHF 30'000 : Bezirksgericht

- Ab 2011 fällt in Zürich das Wahlrecht des Privataktionärs zwischen Handels- und Bezirksgericht weg.
(auch für vorsorgliche Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit)

4. Zuständigkeit

- Umsetzung im Kanton St. Gallen
 - Noch unveröffentlichter Entwurfs zum EG ZPO:
 - Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften
 - Ohne Streitwertgrenze
- Auch nach dem Inkrafttreten der schweizerischen ZPO wird in St. Gallen die Zuständigkeit für die Anfechtung von GV-Beschlüssen voraussichtlich unverändert bleiben.

4. Zuständigkeit

- Umsetzung im Kanton Aargau

- § 12 des Entwurfs zum EG ZPO:

- Verweis auf den kompletten Art. 6 schweizerische ZPO

- Handelsgericht

- Anfechtung : Kollegialgericht des HGer

- Vorsorgliche Massn. : Einzelrichter des HGer

- Auch nach in Kraft treten der schweizerischen ZPO bleibt das Handelsgericht für Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Generalversammlung zuständig

4. Zuständigkeit

- Streitwertberechnung
 - Gesamtinteresse der Gesellschaft
 - **NICHT** Einzelinteresse des anfechtenden Aktionärs

4. Zuständigkeit

■ Schiedsklausel

■ Statutarische Schiedsklausel

■ Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 6 Abs. 2: schriftliche Beitrittserklärung

- Was geschieht bei Verkauf der Aktien?
- Genügt Beitrittserklärung des Zeichners?
- In Lehre und Rechtsprechung umstritten

■ Schweizerische ZPO: Bestimmung gestrichen

- Unklarheiten analog Art. 9 Abs. 1 und 2 GestG

4. Kosten

- Hoher Streitwert
 - hohe Gerichtskosten
 - hohes Prozessrisiko
- Art. 706a Abs. 3 OR
 - Ermöglicht Billigkeitsentscheid betreffend Gerichtskosten und Parteientschädigung
- Aufhebung des Art. 706a Abs. 3 OR durch die schweizerische ZPO
 - Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO ermöglicht auch in Zukunft einen Billigkeitsentscheid zugunsten des Aktionärs

5. Spezialfragen aufgrund der Souveränität der Generalversammlung

- Beschränkte Vergleichsmöglichkeiten
 - VR darf allfällig rechtsgültige Mehrheitsbeschlüsse der GV nicht aufheben oder abändern
 - VR darf Klage nicht anerkennen
 - Vergleich kaum möglich, da Beschluss nicht aufgehoben werden darf
 - Möglicherweise zulässig unter Vorbehalt der Zustimmung der GV
 - a.o. GV die den Beschluss ex nunc aufhebt
 - ⇒ Nur gegenstandslos wenn kein Interesse an Aufhebung ex tunc

5. Spezialfragen aufgrund der Souveränität der Generalversammlung

- Verhandlungs- vs. Officialmaxime
 - Bei Geltung der Verhandlungsmaxime kann der VR das Verfahren zugunsten des Klägers beeinflussen (z.B. durch Verzicht auf eine Klageantwort, Nichterscheinen am Termin,...)

5. Spezialfragen aufgrund der Souveränität der Generalversammlung

- Beweislast
 - für Mangelnde Kausalität bei Verfahrensmängeln
 - Art. 691 Abs. 3 i.V.m. Art. 706 Abs. 2 Ziff. 1 OR
 - Beweislast liegt bei der Gesellschaft
 - Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung oder Benachteiligung
 - Beweislast liegt bei der Gesellschaft

- **Untätigkeit des VRs kann einer an sich unzulässigen Klageanerkennung gleich kommen**

6. Kognition

- Aufhebung des Beschlusses oder Klageabweisung
 - Keine Abänderung durch das Gericht
- Nur Rechtmässigkeitskontrolle
 - Keine Zweckmässigkeitskontrolle

7. Wirkung des Urteils

- Bei Gutheissung: Art. 706 Abs. 5 OR => Erga omnes
- Bei Abweisung: Keine Präjudizwirkung für andere Klagen

8. Vorsorgliche Massnahmen

- Bei Notwendiger Eintragung ins Handelsregister
 - Handelsregistersperre
 - Einspruch (Art. 162 HRegV) => 10 Tage
 - Vorsorgliche Massnahme
 - Sperre kann als „Gratis-Terror“ missbraucht werden
- „Kampf um Eintrag“ v.a. bei Fusionen und Spaltungen
 - Angabe eines Grundes ?

Fragen?